



Satzung des TSG Fürstenhagen 1901 e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität und Organe des Vereins

- (1) Der 1901 gegründete Verein führt den Namen „TSG Fürstenhagen 1901 e.V.“, und hat seinen Sitz in Hessisch Lichtenau, Stadtteil Fürstenhagen. Dabei steht das Kürzel TSG für Turn-, Sport- und Gesangverein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege unter der Registernummer VR 1087 eingetragen.
- (3) Der TSG ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
- (4) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
- (5) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, das Vorstandsteam und der Ältestenrat.

§2 Zweck

- (1) Der TSG Fürstenhagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Turnen, Sport und Spiel, der hilft
- a) die Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu fördern und zu erhalten,
 - b) zur Erziehung und Bildung beizutragen,
 - c) soziale Grunderfahrungen zu vermitteln und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
 - d) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

§3 Farben und Wahrzeichen

Die Farben des Vereins sind „Schwarz-Weiß“. Das Wahrzeichen des Vereins ist das Wappen der Gemeinde Fürstenhagen mit einem grünen Eichbaum, goldener Eichel mit rotem Schild und silbernem Fürstenhut.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) nach §3 Nr. 26a EStG keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des LSB Hessen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§7 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie bereit ist, die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt und eine schriftliche Eintrittserklärung abgibt.
- (2) Bei Minderjährigen hat der/die gesetzliche Vertreter/in den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.
- (3) Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Sitz-, Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme von § 9 Absatz 7.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsteam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich ist, muss dem Vorstandsteam schriftlich angezeigt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch das Vorstandsteam erfolgt, wenn das Mitglied
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse diese Rückstände nicht bezahlt, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
 - c) unbekannt verzogen ist und sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist, oder
 - d) grob gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien verstößt, oder
 - e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens auffällt und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet das Vorstandsteam mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsteammitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (10) Das ausgeschiedene Mitglied hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

(11) Bei Verstößen, vor allem im sportlichen Betrieb, die einen Ausschluss nicht rechtfertigen, sind nach Anhörung des betroffenen Mitglieds nachstehend genannte Maßnahmen möglich:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre (über die angemessene Dauer entscheidet das Vorstandsteam)

(12) Eine Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft einem Einzug seiner Mitgliedsbeiträge und Gebühren über das SEPA-Verfahren zustimmt. Das Mitglied hat dies in der Eintrittserklärung gegenüber dem Verein rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Vorstandsteam kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bank-einzugsverfahren teilnehmen.

§8 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitglieder-versammlung entscheidet. Die detaillierten Mitgliedsbeiträge und eventuelle Kursangebote sind gesondert in der Beitragsordnung gelistet. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Zusätzlich können Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Kursgebühren werden vom Vorstandsteam festgesetzt.

3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger ID „DE71ZZZ00000875183“ und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich in der Kalenderwoche 5 oder halbjährlich in der KW 5 und KW 27 eingezogen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (wie z.B. Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer und Kontodaten) dem Vorstandsteam unverzüglich mitzuteilen.

(5) In besonderen Fällen kann das Vorstandsteam auf Antrag den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

(6) Bei Veranstaltungen des Vereins sollte jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten tatkräftig mithelfen.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder mit Tagesordnungspunkten hierzu erfolgt mindestens zwei Wochen vorher auf der Vereinshomepage und in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hessisch Lichtenau. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für folgende

Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandteams
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandteams
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandteams
- e) die Wahl der Kassenprüfer

- f) die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
 - g) die Entscheidung über eingegangene Anträge
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins
 - k) die Beschlussfassung über die vom Vorstandsteam oder vom Ältestenrat vorgeschlagenen Änderungen der Vereinsordnung
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vorstandsteam die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstandsteam verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung, wie in §9 Absatz 1 beschrieben einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zu den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung mit Begründung beim Vorstandssprecher oder einem anderen Vorstandsteammitglied schriftlich einzureichen. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
- (6) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt oder einem Vorstandsteammitglied mündlich gegeben worden ist, welches auf der Sitzung anwesend ist.
- (8) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Gleiche gilt für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein, für die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins.

§10 Vorstand

(1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch ein Vorstandsteam. Dieses besteht mindestens aus drei Personen. Die Anzahl der Vorstandsteammitglieder kann im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des gegenwärtigen Vorstandsteams oder Ältestenrats erhöht werden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandsteams gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet das Vorstandsteam. Die Aufgabenverteilung ist in der Vereinsordnung festzuhalten. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese ist von den Mitgliedern des Vereins einsehbar.

Das Vorstandsteam wird turnusmäßig alle zwei Jahre neu gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams während der Amtsperiode aus und besteht dadurch das Vorstandsteam immer noch aus mindestens drei Mitgliedern, so kann das Vorstandsteam

ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams während der Amtsperiode aus und besteht dadurch das Vorstandsteam nicht mehr aus mindestens drei Mitgliedern, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neues Vorstandsteam gewählt wird.

Das Vorstandsteam führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Das Vorstandsteam muss sich turnusmäßig treffen (anzustreben ist einmal im Monat). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der durch die Vereinsordnung festgelegte Vorstandssprecher. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandsteams sind vertraulich.

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass alljährlich mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandsteams sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12 Ausschüsse

Das Vorstandsteam kann zur Durchführung besonderer Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. Sie sind für die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und dem Gesamtvorstand gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

§13 Abteilungen

- (1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Die Abteilung bestimmt diesen und deren Vertretung intern alle 2 Jahre per Wahl selbst.
- (2) Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Abteilungen ggf. im Vorstandsteam.
- (4) Über die Neueinrichtung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet das Vorstandsteam. Bei Auflösung einer Abteilung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über jede Mitgliederversammlung, sowie Sitzung des Vorstandsteams, ist von dem zuständigen Vorstandsteammitglied ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandsteamsitzung zur Genehmigung bekannt gegeben. Die Protokolle hat das Vorstandsteam aufzubewahren.

(2) Das Verlesen des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung kann entfallen, wenn das Protokoll schriftlich zur Mitgliederversammlung vorgelegt wird oder falls dies in einem zur Mitgliederversammlung erscheinenden Informationsheft mit eingearbeitet wurde.

§15 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien, zu, falls dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können auf Antrag des Vorstandsteams oder eines Drittels der Mitglieder, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung oder Zweckänderung erlangt Gültigkeit, wenn dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandenes Vermögen an den LSB Hessen.

§17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Versammlung gewählt werden.
- (2) Mitglieder des Ältestenrat können nur ordentliche Mitglieder sein, wovon zwei das 40. der Rest das 25. Lebensjahr überschritten haben,
- (3) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder, ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden und die Beratung des Vorstandsteams in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- (4) Ein Vorstandsteammitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.
- (5) Der Ältestenrat hat die Möglichkeit Änderungen der Vereinsordnung vorzuschlagen.

§18 Ehrungen

- (1) Vereinsehrungen sind:
 - a) Ehrennadel oder -urkunde in Bronze
 - b) Ehrennadel oder -urkunde in Silber
 - c) Ehrennadel oder -urkunde in Gold
 - d) Anerkennung für besondere Verdienste
 - e) Ehrenurkunde für besondere Verdienste
 - f) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - g) Wahl zum Ehrenvorsitzenden
- (2) Die Verleihung der Vereinsauszeichnungen erfolgt durch das Vorstandsteam.
- (3) Die Bronze-Ehrung wird durchgeführt für:
 - a) 10-jährige Mitgliedschaft
- (4) Die Silber-Ehrung wird durchgeführt für:
 - a) 10-jährige Tätigkeit als Vorstandsteammitglied oder entsprechende Arbeit laut Ehrenstatut im LSB Hessen, HFV bzw. der Fachverbände
 - b) 25-jährige Mitgliedschaft im TSG
- (5) Die Gold-Ehrung wird durchgeführt für:
 - a) 20-jährige Tätigkeit als Vorstandsteammitglied oder entsprechende Arbeit laut Ehrenstatut im LSB Hessen, HFV bzw. der Fachverbände
 - a) 40-jährige Mitgliedschaft
 - b) Ausnahmen sind zulässig, für große Verdienste um den TSG oder um den Sport. Diese Auszuzeichnenden müssen nicht unbedingt Mitglieder des TSG sein.
- (6) Anerkennungen können verliehen werden:
 - a) für außerordentliche Leistungen außerhalb des aktiven Sports
 - b) für Fußballmannschaften bei einem Kreismeistertitel
 - c) Sportler mit drei Kreismeistertiteln oder einer Bezirksmeisterschaft (Senioren).
 - d) 300 Spiele als Spieler oder Schiedsrichter
- (7) Die Ehrenurkunde für besondere Verdienste wird für eine große Leistung für den TSG oder den Sport verliehen.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird für eine Person mit langjähriger verdienstvoller Tätigkeit (Absatz 4 und 5 müssen erfüllt sein), für den Verein oder den Sport, ausgesprochen.
- (9) Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden wird nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und zwar nur für Vorstandsteammitglieder, die sich durch langjährige Vereinstätigkeit große Verdienste erworben haben, ausgesprochen.
- (10) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrung haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

(11) Über die Verleihungen zu Absatz 3 bis 9 sind Urkunden auszustellen und namentlich in einem Verzeichnis aufzuführen.

(12) Das Vorstandsteam kann eine Auszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wieder entziehen.

§19 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Fürstehagen, den 28.01.2017

gez. Michael Siebert

(Vorstandsteammitglied)

gez. Thorsten Freitag

(Vorstandsteammitglied)

gez. Marc Oeste

(Vorstandsteammitglied)

gez. Lars Freitag

(Vorstandsteammitglied)

gez. Doreen Siebert

(Vorstandsteammitglied)

gez. Ina Neugeboren

(Vorstandsteammitglied)

